

Wasser- und Schifffahrtsamt Minden  
Am Hohen Ufer 1-3  
32425 Minden  
Tel. (05 71) 64 58 – 0  
Fax (05 71) 64 58 – 12 00

**Sie möchten eine Anlage an einer Bundeswasserstraße errichten.  
Wie kommen Sie zu einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung  
(SSG)?**

Über eine Maßnahme an der Bundeswasserstraße ist das Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) zu informieren. Achtung, erfolgt keine Info, kann eine Ordnungswidrigkeitsanzeige nach § 50 WaStrG mit einem Bußgeld erfolgen. Die Information muss es dem WSA ermöglichen, eine Entscheidung zu treffen, ob die Maßnahme einer Genehmigung überhaupt bedarf.

Die Info muss enthalten:

1. den vollständigen Namen und den Wohnsitz der Antragstellerin/des Antragstellers,
2. Art, Umfang und Zweck der beabsichtigten Maßnahme,
3. die Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers oder ihres/seines Bevollmächtigten.

In der Regel ist es sinnvoll, eine Karte mit der lagemäßigen Zuordnung beizufügen, die unnötigen Schriftwechsel ersparen kann und die Bearbeitung erleichtert. Danach wird entschieden, ob eine (SSG) überhaupt notwendig ist.

Bis hierhin ist der Vorgang für Sie nicht mit Kosten verbunden. Auf jeden Fall hören Sie von uns. Hören Sie nichts von uns, lesen Sie sich bitte genau den § 31 Abs. 2 Satz 2 WaStrG durch.

Ist eine SSG notwendig, werden die von Ihnen benötigten Angaben schriftlich benannt und abgefordert. Benötigen Sie Karten oder Lagepläne für Ihre Antragsunterlagen, so haben Sie diese selbst beizubringen. Sie können diese Unterlagen auch nach der Kostenordnung für den vermessungstechnischen Dienst im WSA erwerben.

Nach dem Beibringen der Unterlagen, sowie der amtlichen Beurteilung erhalten Sie dann die SSG oder deren Ablehnung. Umsonst? Leider nein; das Amt ist verpflichtet nach der Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz eine Gebühr zu erheben. Diese richtet sich nach dem Baukostenwert der Anlage. Bitte daran denken: auch eine Ablehnung ist gebührenpflichtig.

Nun muss der Bürger eine Ablehnung nicht widerspruchslos hinnehmen. Dafür hat der Gesetzgeber ein Widerspruchsrecht geschaffen. Hat das WSA nach Meinung des Bürgers keine ausreichende Begründung zur Ablehnung, kann Widerspruch eingelegt werden. Aber auch hier gilt: wird dem Widerspruch des Bürgers nicht abgeholfen, kostet es wieder Geld. Der weitere Weg ist im Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt.

Hoheitlich ist nun alles geregelt - kann jetzt der Steg gebaut werden? NEIN! Jeder lese sich nun den § 31 Abs. 6 WaStrG durch. D. h. im Klartext, dass bisher nur strom- und schifffahrtspolizeilich alles geprüft ist. Die Beurteilung nach Baurecht, Naturschutzrecht und dem Wasserrecht ist keine Bundesaufgabe, sondern erfolgt nach dem Landesrecht. In der Regel sind dort die Kreise oder Städte und Gemeinden zuständig. Nun nicht entmutigen lassen, auch dort arbeiten Menschen, die nach Möglichkeit versuchen, den Antrag so schnell wie möglich zu bearbeiten.

Sind jetzt alle nach notwendigen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte vorhanden, kann es mit der Errichtung der Anlage losgehen? Wieder NEIN! Jetzt hat der

Bürger erst das Gebiet des öffentlichen Rechts abgearbeitet. Man kann nicht einfach auf fremdem Grund und Boden eine Anlage errichten. Dazu muss mit dem Eigentümer eine privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen (Nutzungsvertrag) werden. Da der Eigentümer der Wasserflächen im Amtsbereich des WSA Minden die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das WSA Minden, ist, kann ein Nutzungsvertrag beim WSA abgeschlossen werden.

\*\*\*

### **Strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung**

Für Maßnahmen von Dritten an den Bundeswasserstraßen ist vom WSA eine Prüfung notwendig, ob eine SSG erteilt werden muss. Die Notwendigkeit ergibt sich aus dem § 31 WaStrG.

## **§ 31**

### **Strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung**

**(1)** Einer Strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung des Wasser- und Schifffahrtsamtes bedürfen

1. Benutzungen (§ 3 des Wasserhaushaltsgesetzes) einer Bundeswasserstraße,
2. die Errichtung, die Veränderung und der Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer,

wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist.

**(2)** Wer eine in der Anlage zum Gesetz aufgeführte Binnenwasserstraße benutzen oder Anlagen in, über oder unter einer solchen Wasserstraße oder an ihrem Ufer errichten, verändern oder betreiben will, hat dies dem Wasser- und Schifffahrtsamt anzuzeigen. Die Maßnahme bedarf keiner strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung, wenn das Wasser- und Schifffahrtsamt binnen eines Monats nach Eingang der Anzeige nichts anderes mitteilt. Ist eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung erforderlich, ersetzt die Anzeige den Antrag auf Genehmigung.

**(3)** Eine Anzeige oder eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung ist nicht erforderlich

1. für das Einbringen von Stoffen zu Zwecken der Fischerei,
2. für Benutzungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in zulässiger Weise ausgeübt werden,
3. für Anlagen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßig vorhanden sind,
4. für Maßnahmen im Rahmen des Gemeingebrauchs.

**(4)** Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verhüten oder ausgleichen.

**(5)** Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bun-

deswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die durch Bedingungen und Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden kann. Sind diese Bedingungen und Auflagen nicht möglich, darf die Genehmigung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erteilt werden.

**(6)** Die Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte.

---

Benutzungen im Sinne des *Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes* (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) sind

1. Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern
2. Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern
3. Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit dies auf den Zustand des Gewässers oder auf den Wasserabfluss einwirkt
4. Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer
5. Einbringen und Einleiten von Stoffen in Küstengewässer
6. Einleiten von Stoffen in das Grundwasser
7. Entnehmen, Zutage fördern, Zutage leiten und Ableiten von Grundwasser

Als Benutzungen gelten auch folgende Einwirkungen:

1. Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierzu bestimmt oder hierfür geeignet sind
2. Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen.

Maßnahmen, die dem Ausbau eines oberirdischen Gewässers dienen, sind keine Benutzungen. Dies gilt auch für Maßnahmen der Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers, soweit hierbei nicht chemische Mittel verwendet werden.

Eine Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung ist immer dann nötig, wenn die Maßnahme besondere Vorkehrungen oder ein bestimmtes Verhalten des Unternehmers (Antragstellers) erfordert, damit eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verhütet wird. Dies wird vielfach nach Lage des Einzelfalles und aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse entschieden werden können.

Als Beeinträchtigungen kommen insbesondere in Betracht:

- Auflandungen und Auskolkungen
- Sichtverschlechterungen durch Bildung von Nebel, Dunst und Dämpfen
- Beschädigungen von Schifffahrtsanlagen, Uferbefestigungen und Wasserfahrzeugen
- Querströmungen
- Schiffsansammlungen
- Veränderungen der Wasserbeschaffenheit, die für die Schiffsbesatzungen und Wasserfahrzeuge Gefahren hervor rufen
- Nachteile für die Erkennbarkeit von Schifffahrtszeichen usw.
- Zwang zur Fahrtverminderung, zu gefährliche Kurven oder schwierige Schiffsmanöver

Im einzelnen sind unter den vorgenannten Voraussetzungen folgende Anlagen in der Regel genehmigungsbedürftig:

- Anlegestellen (z. B. Ufertreppen, Anlegestellen, Steiger, Landebrücken, Fährrampen)
- Umschlagsanlagen, Länden, Lösch- und Ladestellen, Kaianlagen und Werften, Uferveränderungen, Ufermauern, Überkragungen
- Schiffsliegeplätze und ihre Einrichtungen, Leitwerke, Leitpfähle, Dalben, Absetzpfähle
- Mündungen von Stichhäfen, Uferdurchstiche und andere Abgrabungen
- Unter- und Überführungen (z. B. Brücken, Tunnel, Düker, Rohrleitungen und Kabel, Freileitungen und Seilbahnen)
- Fähranlagen
- Schwimmende Anlagen wie Wohnschiffe, Bühnen, Restaurationsschiffe und Lagerschiffe
- Badeanstalten, Bootsverleihanstalten, Bootshäuser, Hellinganlagen, Bootsheber
- Bojen, soweit sie nicht Schifffahrtszeichen sind (Anträge Dritter auf Setzen und Betreiben von Schifffahrtszeichen werden nach § 34 WaStrG behandelt)

Genehmigungsbedürftig sind auch die Änderungen von Benutzungen und Anlagen soweit durch diese Änderung eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist.